

## Zuweisungsrichtlinien des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf ab 01.01.2023

### Vorbemerkung:

In den Zuweisungsrichtlinien wird bei Berechnungen, die den Kirchengemeindegliederstand als Kriterium berücksichtigen, weiterhin die Gemeindegliederzahl vom 30.06.2015 herangezogen. Hierdurch sollen den Herausforderungen der allgemeinen Kostensteigerungen, der Neuausrichtung der Gemeindearbeit und erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen Rechnung getragen sowie weitere, die Kirchengemeinden belastende Kürzungen vermieden werden.

## 1. Personal

### 1.1 Personalkosten nach tatsächlichem Bedarf

Für folgende Arbeitsgebiete werden Vergütungen, Löhne, Sozialabgaben, Beiträge einschließlich Amtshandlungen nach tatsächlichem Bedarf zugewiesen, soweit der Kirchenkreisvorstand die Übernahme der Personalaufwendungen zugesagt und die Anstellung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin im Rahmen einer genehmigten und zur Besetzung freigegebenen Stelle erfolgt:

- a) Mitarbeiterstellen für *Diakoninnen und Diakone*
- b) Mitarbeiterstellen für *Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker* mit A oder B Kirchenmusikerprüfung
- c) Mitarbeiterstellen für sonstige Kirchenmusiker (*Organisten*)
- d) Mitarbeiterstellen für *Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre, Hilfskräfte im Pfarramt, Schreibkräfte, Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises (ohne KKA)*
- e) Mitarbeiterstellen für *Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Raumpflegerinnen und Raumpfleger*

Eine freie Mitarbeiterstelle in den Arbeitsgebieten d) bis e) gilt als genehmigt und zur Wiederbesetzung freigegeben, wenn ihr Umfang die in den Übersichten je Kirchengemeinde festgesetzte Sollzahl nicht überschreitet.

### 1.2 Personalkosten nach Pauschalen

#### Technische Dienste (Personal nach 1.1 c) bis e)

Die technischen Dienste werden unterteilt in die Bereiche:

- a) Zuweisungen für die **Pfarramtssekretärinnen / Pfarramtssekretäre**
- b) Zuweisungen für die **Küster, Küsterinnen, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Raumpfleger und Raumpflegerinnen**
- c) **Organistendienst** und
- d) **Chorleitung**

### **Grundsätzliches:**

Die für den vergangenen Planungszeitraum 2017-2022 eingeführte Zuweisungssystematik wird unverändert fortgeschrieben.

Weiterhin bleibt zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung von Strukturhilfemitteln sowie die Möglichkeit der Bonifizierung bei nicht besetzten Stellenanteilen bereits vorher ersatzlos weggefallen sind. Für die bestehenden Dienstverträge dieses Personenkreises ist der Bestandsschutz gewährleistet. Bei einer Überschreitung der nach den Kriterien berechneten Soll-Stunden hat bei einem Stellenwechsel die Anpassung auf die Soll-Stunden zwingend zu erfolgen. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und beim KKV zu beantragen.

Ein Ausgleich der Sollstunden zwischen den Bereichen „Pfarramtssekretär/innen“ und „Küster- und Reinigungsdiensten“ ist zuweisungsrechtlich nicht möglich.

Tarifrechtliche Bestimmungen hierzu werden vom Kirchenkreis bei der Zuweisung berücksichtigt.

Die Kirchenvorstände beschließen Dienstanweisungen/Arbeitsplatzbeschreibungen für diese Personalbereiche.

#### **a) Zuweisungen für die Pfarramtssekretärinnen / Pfarramtssekretäre**

Die bisherige Zuweisungssystematik unter Berücksichtigung der Gemeindegliederzahl vom 30.06.2015 wird unverändert beibehalten.

Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Sockelbetrag je Kirchengemeinde 2,00 Wochenstunden
- Je 255 Gemeindeglieder zusätzlich 0,50 Wochenstunden aufgerundet

→ *Die Wochenstunden je Kirchengemeinde sind in Tabelle 1 dargestellt.*

Eine Überprüfung der Kriterien kann im Zuge der Haushaltsplanungen 2025/26 ff. erfolgen.

Weitere Mittel in Höhe von 10.000 € pro Haushaltsjahr werden für Projekte im Bereich der Pfarrsekretariate zur Verfügung gestellt. Die Vergabe dieser Mittel wird durch den Kirchenkreisvorstand durch gesonderte Richtlinien geregelt.

#### **b) Zuweisungen für die Küster, Küsterinnen, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Raumpfleger und Raumpflegerinnen.**

##### **b.1) Küsterdienste:**

Für die Zuweisungen in diesem Bereich gelten unverändert die alten Kriterien:

- Gottesdienste (einschließlich Vor- und Nachbereitung): 1,75 Stunden
- Zuzüglich 40% Zuschlag (z.B. Besorgung des Altarschmucks): 0,70 Stunden
- **Gesamtzeit je Haupt-Gottesdienst:** 2,45 Stunden

In Abhängigkeit vom Gottesdienst-Rhythmus bzw. der Anzahl von Hauptgottesdienste pro Jahr werden Pauschalen für den Küsterdienst berechnet:

- wöchentlicher Gottesdienst (70 Gottesdienste / Jahr) 3,30 Stunden / Woche
- 3 x Gottesdienst pro Monat (53 Gottesdienste / Jahr) 2,50 Stunden / Woche
- 14-tägiger Gottesdienst (35 Gottesdienste / Jahr) 1,65 Stunden / Woche
- monatlicher Gottesdienst (18 Gottesdienste / Jahr) 0,85 Stunden / Woche

→ Die Berechnung der Küsterstunden je Kirchengemeinde ist in Tabelle 2 dargestellt.

### **Mitwirkung von Küstern und Küsterinnen bei Amtshandlungen (Kasualien)**

Die Zuweisungsgrundlage für die Mitwirkung von Küstern und Küsterinnen bei Trauungen und Taufen außerhalb der Hauptgottesdienste in der Kirche beträgt 1 Stunde.

### **b.2) Reinigungsdienste**

#### **b.2.1) Reinigung der Kirchen und Kapellen**

Für die Zuweisungen in diesem Bereich gelten folgende Kriterien:

- Für die Reinigung wird die gesamte Nutzfläche der Kirche / Kapelle zugrunde gelegt. Für alle Kirchen / Kapellen existieren nunmehr vollständige Zeichnungen und Berechnungen zur Ermittlung der Nutzflächen.
- Die Häufigkeit der Reinigung entspricht der Anzahl der Hauptgottesdienste mit Ausnahmen bei wöchentlichen Gottesdiensten. Hier werden zusätzlich zur wöchentlichen Reinigung 9 weitere Reinigungen / Jahr honoriert. Damit gibt sich:
  - wöchentlicher Gottesdienst (70 Gottesdienste / Jahr) 61 Reinigungen / Jahr
  - 3 x Gottesdienst pro Monat (53 Gottesdienste / Jahr) 53 Reinigungen / Jahr
  - 14-tägiger Gottesdienst (35 Gottesdienste / Jahr) 35 Reinigungen / Jahr
  - monatlicher Gottesdienst (18 Gottesdienste / Jahr) 18 Reinigungen / Jahr
- Der bisherige Richtwert von 100 m<sup>2</sup>/Stunde wird beibehalten.
- Weiterhin werden auch in diesem Planungszeitraum die von der Landeskirche nicht anerkannten Sakralbauten bei der Berechnung berücksichtigt.

→ Die Berechnung der Reinigungsstunden für die Kirchen/Kapellen ist in Tabelle 2 dargestellt.

## **b.2.2) Gemeindehausreinigung**

Es gelten folgende Kriterien:

- Es wird nicht die vorhandene Gemeindehausfläche zugrunde gelegt, sondern die anerkannte „Höchstfläche“ in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl vom 30.06.2015. Für die Ermittlung der „Höchstflächen“ siehe Rundverfügung K11/1997.
- Grundlage ist die Reinigung 2 x pro Woche.
- Der Richtwert für die Reinigung beträgt 100 m<sup>2</sup>/Stunde.

→ *Die Berechnung der Reinigungsstunden für die Gemeindehäuser ist in Tabelle 2 dargestellt.*

## **b.2.3) Pflege der Außenanlagen**

Im alten System wurden die Zeiten für die Pflege der Außenanlagen sehr differenziert und aufwendig ermittelt. Leider war die Vorgehensweise sehr uneinheitlich und in vielen Fällen nicht nachvollziehbar.

Ein neues System setzt zuverlässige Basisdaten voraus, was sehr arbeitsintensiv ist und woran noch gearbeitet wird. Bis wir zu einem neuen System kommen, soll das alte unverändert gelten, d.h. die Zeiten für die Pflege der Außenanlagen werden vorübergehend übernommen.

→ *Die Zeiten für die Pflege der Außenanlagen sind in der Gesamtübersicht der Küster- und Reinigungszeiten dargestellt, siehe Tabelle 3.*

## **c) Organistendienst**

Die Vergütung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker richtet sich nach den Festsetzungen der Dienstvertragsordnung (DienstVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Kirchenkreises.

## **d) Chorleitung**

Für **Chorleiterinnen und Chorleiter** in den Kirchengemeinden der vier Regionen gelten durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 12.01.2011, TOP 22 seit dem Rechnungsjahr 2011 folgende Regelungen:

- a) Die Chorleiterpauschalen können innerhalb der Regionen als Zuschuss für Kirchenmusik vor Ort verwendet werden und sind nicht bindend an die Leitung des Chores gebunden.
- b) Je Kirchengemeinde werden folgende Mittel bereitgestellt:

bei einem Chor	310 €.
bei zwei oder mehreren Chören	520 €.
- c) Die ländlich geprägten Regionen Süd-Land und Nord erhalten im Planungszeitraum 2023 bis 2028 zur Mitfinanzierung der Chorleitungen zusätzlich 4.000,00 € pro Jahr. Die Mittelverwendung erfolgt beschlussmäßig über die Regionen.

### **1.3 Besondere Zuweisung für die Kirchengemeinden Liebfrauen und Johannes in Neustadt und Stift in Wunstorf**

Diese Kirchengemeinden erhalten für die Bewältigung von Kirchenkreisaufgaben eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von 5 Wochenstunden des Gehaltes ihres jeweiligen Küsters/Küsterin. Die Zuweisung dient zur Deckung der zusätzlichen Personalkosten im technischen Dienst, aber auch zur Finanzierung von Sachkosten. Die Verwendung dieser Mittel ist den Kirchengemeinden freigestellt.

Für die St. Johannes Kirchengemeinde, Wunstorf gibt es für das Diakonisch-kirchliche Zentrum eine Einzelfallregelung.

### **1.4 Vertretung für Gottesdienste**

Für Entschädigungen für Lektoren und Lektorinnen und Prädikanten und Prädikantinnen gilt die Vakanz- und Vertretungsordnung (VVVO). Die Finanzierung erfolgt durch den Kirchenkreis.

### **1.5 Fusion von Kirchengemeinden**

Bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden werden die fusionierten Kirchengemeinden für 5 Haushaltsjahre zuweisungsrechtlich als Einzelgemeinden behandelt.

## **2. Bauunterhaltungsmittel:**

### **2.1 Grundzuweisungen**

Die Bemessungskriterien der Grundzuweisungen für die Bauunterhaltung werden für den Planungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 wie folgt festgelegt:

- 0,90 € pro von der Landeskirche festgelegten Zuweisungswert für anerkannte Kirchen, Kapellen und Glockentürme
- 0,90 € pro cbm für anerkannte Pfarrhäuser und Gebäudeteile
- 1,00 € pro Gemeindeglied für Gemeindehäuser und -räume.

Für Kindergartengebäude oder -gebäudeteile und Friedhofskapellen werden keine Zuweisungen gezahlt, da sich diese Gebäude aus den Gebühreneinnahmen finanzieren müssen. Fremdvermietete Gebäude und Mitarbeiterwohnungen werden ebenfalls nicht berücksichtigt, da die Bauunterhaltung aus den Mieteinnahmen finanziert werden muss.

Evtl. Veränderungen des Gebäudebestandes bei Kirchen und anerkannten Kapellen, Pfarrhäusern und sonstigen Gebäuden oder Gebäudeteilen durch z.B. Fusionen von Kirchengemeinden, regionale Gebäudekonzepte des Gebäudemanagements oder die Stellenrahmenplanung sind jeweils zeitnah bei der Verteilung der Zuweisungsmittel zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird weiterhin die Gemeindegliederzahl vom 30.06.2015 für die Grundzuweisungen des Finanzplanungszeitraumes 2023 bis 2028 berücksichtigt.

Überschüssige Grundzuweisungen sind zweckgebundene Mittel und können nicht zur Deckung evtl. Fehlbeträge bei den Sachausgaben/Bewirtschaftungskosten verwendet werden. Sie sind einer Baurücklage zuzuführen.

→ *Zuweisungsbeträge je Kirchengemeinde nach Aufstellung in Tabelle 4.*

Eine Überprüfung der Kriterien kann im Zuge der Haushaltsplanungen 2025/26 ff. erfolgen.

## **2.2. Ergänzungszuweisungen**

Im Planungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 300.000 € pro Jahr für die Vergabe von Bauergänzungszuweisungen bereitgestellt.

Die Vergabe von Bauergänzungszuweisungen durch den Kirchenkreisvorstand wird durch gesonderte Richtlinien geregelt.

## **3. Sachausgaben/Bewirtschaftung/Mieten:**

### **3.1 Grundzuweisungen**

Die Kirchengemeinden erhalten für die Bewirtschaftung der gemeindlich genutzten Räume (Kirchen/Kapellen und Gemeindehäuser) sowie für den sonstigen sächlichen Bedarf eine Grundzuweisung. Angemietete Büroflächen für Einrichtungen des Kirchenkreises werden zusätzlich vergütet. Die Bemessungskriterien der Grundzuweisungen im Planungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 werden wie folgt festgesetzt:

- |             |  |
|-------------|--|
| a) 0,9079 € | pro cbm umbauten Raumes der Kirchen und anerkannten Kapellen                             |
| b) 4,4656 € | pro Gemeindeglied und  |
| c) 4,50 €   | je cbm umbauten Raumes als Miete für Büroflächen von<br>Einrichtungen des Kirchenkreises |

Evtl. Veränderungen des Gebäudebestandes bei Kirchen und anerkannten Kapellen durch z.B. Fusionen von Kirchengemeinden oder regionale Gebäudekonzepte des Gebäudemanagements sind jeweils zeitnah bei der Verteilung der Zuweisungsmittel zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird weiterhin die Gemeindegliederzahl vom 30.06.2015 für die Grundzuweisungen des Finanzplanungszeitraumes 2023 bis 2028 berücksichtigt.

→ *Zuweisungsbeträge je Kirchengemeinde nach Aufstellung in Tabelle 5.*

Eine Überprüfung der Kriterien kann im Zuge der Haushaltsplanungen 2025/26 ff erfolgen.

### **3.2 Ergänzungszuweisungen**

Die Kirchengemeinden erhalten für die Gemeindegliederarbeit auf Antrag Ergänzungszuweisungen, soweit dem Kirchenkreis hierfür Mittel zur Verfügung stehen:

#### **3.2.1 Freizeiten und Rüstzeiten**

10,00 € je Tag und Teilnehmer für die Konfirmandenferienseminare (Gegenfinanzierung aus Rücklagen) als Ausfallgarantie.

10,00 € je Tag und Teilnehmer bei Konfirmanden-, Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Ferienprogrammen als Ausfallgarantie.

Die Teamer\*innen werden im Verhältnis von 1 zu 6 Teilnehmenden ebenfalls mit 10,00 € pro Tag bezuschusst.

25,00 € je Teilnehmer und Tag für Fortbildungen, Tagungen, Rüstzeiten u.ä. für alle an der Kirchenvorstandsarbeit beteiligten Personen.

Bezuschussungsfähig sind nur Teilnehmer, die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf sind. Bei Jugendfreizeiten werden nur Teilnehmer bis zum Alter von 27 Jahren bezuschusst. Die Zuschüsse für die Rüstzeiten der Kirchenvorstände werden für ein Wochenende mit bis zu zwei Übernachtungen gewährt. Freizeiten mit Kindern, an denen auch die Eltern teilnehmen, gelten als Gemeindefreizeiten und werden nicht bezuschusst.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch das Kirchenamt in Wunstorf unter Vorlage der Abrechnungsunterlagen und des entweder vom Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand genehmigten Finanzierungsplanes innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme. Soweit kein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, wird kein Zuschuss gewährt.

Die Erstattung des Verdienstausfalls ehrenamtlicher Teamer\*innen, der nicht über Mittel des Landesjugendpfarramts erstattet wird, kann beim Kirchenkreisvorstand beantragt werden.

### **3.2.2 besondere Aufgaben**

- kirchenmusikalische Veranstaltungen
- Reparatur und Anschaffung von Instrumenten
- Camping- und Urlauberseelsorge am Steinhuder Meer

Anträge hierfür können von den Kirchengemeinden grundsätzlich jeweils zum 1.2. und 1.10. eines jeden Haushaltsjahres gestellt werden. Eigenmittel der Kirchengemeinde sind nachzuweisen. Für die kirchenmusikalischen Veranstaltungen ist ein Finanzierungsplan vorzulegen.

## **4. Verwaltungskostenumlage des Kirchenamtes:**

Die Verwaltungskostenumlage für die Einrichtungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden beträgt:

1. je Kindertagesstätte 5,4 %,
2. je Lebensberatungs-, Suchtberatungs- oder Insolvenzberatungsstelle 4 %,
3. je Friedhof 6 %,
4. je Pachthebung 6 %,
5. je Fundraisingmaßnahme 4 %,
6. je Vermietung und anderer Vermögensverwaltung 4 %,
7. je Stiftung 100 € pauschal und 1 € je Buchung im Vorjahr.

Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die im Vorvorjahr erzielt wurden.

## **5. Partnerschaftsarbeit:**

Für die Partnerschaftsarbeit mit dem Kirchenkreis Sinodo Uruguay / Brasilien werden Ergänzungszuweisungen in Höhe von 5.113,00 € zur Verfügung gestellt.

## **6. Kindergärten:**

Die Kindergartenpauschalen dienen dazu, die vertraglichen Verpflichtungen mit den Kommunen im Kirchenkreis entsprechend den abgeschlossenen Verträgen zu erfüllen.

2/3 der Pauschalen werden den Kindergärten direkt zugewiesen. Über die Verteilung der Mittel aus dem verbleibenden 1/3 der Pauschalen (z.B. für Projekte) entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses der Kindertagesstätten bzw. aufgrund von Anträgen der jeweiligen Träger.

## **7. Förderprogramm „Attraktives Gemeindebüro“:**

Im Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2028 werden, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, für das Förderprogramm „Attraktives Gemeindebüro“ Mittel entsprechend der Finanzplanung (Anlage 1 zur Finanzsatzung; Ausgaben-Nr. 39) bereitgestellt.

Sollte das Programm für mehr als zwei Regionen von der Landeskirche genehmigt werden, sind die dafür erforderlichen Mittel aus den Rücklagen zu entnehmen.

### **Anlagen:** Tabelle 1

Aufstellung über die Grundzuweisung für die Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre

### Tabelle 2

Aufstellung der Berechnung über die Grundzuweisung für die Technischen Dienste

### Tabelle 3

Gesamtübersicht über die Technischen Dienste mit Soll/Ist-Vergleich

### Tabelle 4

Aufstellung über die Grundzuweisung für die Bauunterhaltung

### Tabelle 5

Aufstellung über die Grundzuweisung für die Sachausgaben

Wunstorf, den

Die Kirchenkreissynode  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

*Gez. Unterschrift*

(Fred Norra)  
Vorsitzender